

# Hinweise zur Fremdüberwachung

## Schutz- und Instandsetzungsarbeiten von Betonbauteilen



### Überwachung durch eine dafür anerkannte Überwachungsstelle

Rechtliche Grundlagen, Vergütungsregelungen, Auswirkungen

#### Anlass

Um die immer wieder geführte Diskussion über die Notwendigkeit und die Vergütung der Überwachung durch eine dafür anerkannte Überwachungsstelle („Fremdüberwachung“) zu erleichtern, wurden diese Hinweise erarbeitet.

#### I. Notwendigkeit der Durchführung der Fremdüberwachung

##### Regelwerke

Die Notwendigkeit der Durchführung einer unabhängigen Fremdüberwachung ergibt sich aus den rechtlichen und technischen Festlegungen in den verschiedenen Regelwerken, wie beispielsweise:

##### **Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV-TB) des jeweiligen Landes:**

In Umsetzung der Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV-TB) nehmen die einzelnen Länder in A 1.2.3.2 „Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen“ Bezug auf das Technische Regelwerk:

##### **DAfStb-Richtlinie Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen (Instandsetzung-Richtlinie), RL-SIB**

- Teil 3, 2 Überwachung der Ausführung

Allgemeines

[...] *Ist die Instandsetzungsmaßnahme nach Maßgabe des sachkundigen Planers (SKP) für die Erhaltung der Standsicherheit erforderlich, ist darüber hinaus eine „Überwachung durch eine dafür anerkannte Überwachungsstelle“ (siehe Abschnitt 2.3) durchzuführen.*



# Hinweise zur Fremdüberwachung

## Schutz- und Instandsetzungsarbeiten von Betonbauteilen



### Spezielle Landesbaurechte:

#### In Hessen:

#### **Verordnung über bauordnungsrechtliche Regelungen für Bauprodukte und Bauarten (Bauprodukte- und Bauartenverordnung – BauPAVO)**

§ 4 BauPAVO - Anwendungsbereich

(1) *Folgende Tätigkeiten müssen durch eine Überwachungsstelle nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 der Hessischen Bauordnung überwacht werden: [...]*

3. *die Instandsetzung von tragenden Betonbauteilen, deren Standsicherheit gefährdet ist [...]*

#### In Thüringen:

#### **Thüringer Verordnung über die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten (ThürÜTVO)**

§ 1 *Folgende Tätigkeiten müssen durch eine Überwachungsstelle nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ThürBO überwacht werden: [...]*

3. *die Instandsetzung von tragenden Bauteilen, deren Standsicherheit gefährdet ist [...]*

### Gesonderte individuelle vertragliche Vereinbarungen

#### **Zusätzlich Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING)**

- Teil 1 Allgemeines – Abschnitt 1 Grundsätzliches

2.3 Überwachung der Ausführung und Prüfung der fertigen Leistung

(1) *Das Einhalten der vereinbarten Anforderungen an die Ausführung und an die fertige Leistung ist zu überwachen*

(2) *Die Überwachung der Ausführung besteht aus der Eigenüberwachung und - soweit in den jeweiligen Abschnitten der Teile 2 bis 9 vorgeschrieben - der Fremdüberwachung [...]*

- Teil 3 Massivbau – Abschnitt 4 Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen

1.8.3 Überwachung der Ausführung

(3) *Für die Ausführung ist eine Fremdüberwachung vorzusehen [...]*



# Hinweise zur Fremdüberwachung

## Schutz- und Instandsetzungsarbeiten von Betonbauteilen



### Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, VOB, Teil B und Teil C

- **VOB/B § 4 Ausführung**

*(2) 1. Der Auftragnehmer hat die Leistungen unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen. Dabei hat er die anerkannten Regeln der Technik und die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu beachten [...]*

→ Einhaltung des Technischen Regelwerks

- **VOB/C DIN 18349 Betonerhaltungsarbeiten**

DAfStb-Richtlinie „Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen“ (Instandsetzungs-Richtlinie), kurz: RL-SIB

### Schlussfolgerungen

1. Die Durchführung der Fremdüberwachung durch eine anerkannte Prüfstelle ist im Regelfall auszuführen.
2. Eine Fremdüberwachung kann nur entfallen, wenn die „Kleinmengenregelung“ der RL-SIB greift und sofern die Standsicherheit nach Maßgabe des sachkundigen Planers (SKP) nicht betroffen ist, siehe Teil 3, Ziffer 2.3.1 (2) der RL-SIB.
3. Im Geltungsbereich der ZTV-ING gilt Teil 3, Abschnitt 4, Ziffer 1.8.3 (4) *Bei zeitlich kurzen Schutz- und Instandsetzungsmaßnahmen kann von einer Fremdüberwachung abgesehen werden. Dies ist in der Leistungsbeschreibung vorzusehen* – eine Kann-Regelung.



# Hinweise zur Fremdüberwachung

## Schutz- und Instandsetzungsarbeiten von Betonbauteilen



### II. Vergütungsregelung

- **RL-SIB | BauPAVO | ThürÜTVO** = keine Angaben
- **ZTV-ING** = keine Angaben
- **VOB/C ATV DIN 18349 Betonerhaltungsarbeiten**

*4.2.10 Besondere Leistungen zum Nachweis der Güte der Stoffe und Bauteile sowie die Überwachung standsicherheitsrelevanter Maßnahmen nach Vorgabe der Instandsetzungs-Richtlinie durch dafür anerkannte Prüfstellen.*

*4.2.22 Überwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle, soweit vom Auftraggeber veranlasst.*

#### **4.2.10 und 4.2.22 sind die Anspruchsgrundlage für die gesonderte Vergütung**

→ Fordert das Regelwerk oder der Auftraggeber eine Fremdüberwachung, so ist dies in der Leistungsbeschreibung zu beschreiben. Es empfiehlt sich, die Fremdüberwachung (Überwachung durch eine dafür anerkannte Überwachungsstelle) in einer eigenständigen Position zu erfassen.

### Schlussfolgerung

1. Bei Vereinbarung der VOB, ist nach VOB/C ATV DIN 18349, 4.2.10 und 4.2.22 die Fremdüberwachung eine besondere Leistung.
2. Eine Forderung des Auftraggebers an die Bieter nach Mitgliedschaft in einer Gütegemeinschaft schränkt den Bieterkreis auf fachlich geeignete Firmen ein. Der Fremdüberwachungsbericht kann als Abnahmevoraussetzung für die erbrachte Leistung gewertet werden.

